

Eigenes Umgangsrecht für Großeltern

- Voraussetzungen und Durchsetzung

Verweigern die Eltern – oder ein Elternteil – den Großeltern den Kontakt zum Enkelkind, haben die Großeltern die Möglichkeit, um den Umgang zu kämpfen. Ihnen steht nach neuerem Recht ein gesetzliches Umgangsrecht zur Seite – wenn der Umgang dem Wohl des Kindes dient. Familienstreitigkeiten sind kein Gegenargument.

Der Dreh- und Angelpunkt für ein solches Umgangsrecht ist das Kindeswohl und bei der Frage, ob das Umgangsrecht der Großeltern dem Wohl des Kindes dient, ist eine Abwägung der Interessen des Kindes, der Eltern und der umgangsberechtigten Großeltern vorzunehmen.

Das Kind muss Bindungen zu den Großeltern besitzen, deren Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich sind,

OLG Köln

14. FamS

Beschluss v. 2.4.2008

- 14 UF 241/07 -

Neuanfang?

Besteht kein aktueller Kontakt mit dem Kind, sind bei der Interessenabwägung

- die Dauer der sozial-familiären Beziehung,
- die Länge der Umgangsunterbrechung,
- Probleme in der Kernfamilie,
- der Wille des Kindes und der Eltern

zu berücksichtigen.

Unterschiedliche Erziehungsansichten, Spannungen

Die Großeltern müssen im Rahmen ihres Umgangsrechts den Erziehungsvorrang des sorgeberechtigten Elternteils respektieren und auf die Wünsche und den Willen des Kindes in besonderem Maße Rücksicht nehmen.

OLG Brandenburg

10. FamS

Beschluss vom 03.03.2008

- 10 UF 210/07 -.

Leitsatz:

Spannungen zwischen einem oder beiden Elternteilen und den Großeltern sind kein Grund, einem Kind den Kontakt mit den Großeltern zu verbieten.

Etwas anderes kann bei tiefgreifenden Zerwürfnissen gelten,

OLG Hamm

5. FamS

Beschluss v. 25.4.2003

- 5 UF 117/03 -.

Fallgestaltungen

In einem Fall wurde das Umgangsrecht abgelehnt, weil das Verhältnis zwischen Eltern und Großeltern so sehr gestört war, dass es ihnen nach Überzeugung des entscheidenden Gerichts nicht gelingen würde, unter Ausklammerung ihrer eigenen Konflikte im Beisein des Kindes normal miteinander umzugehen.

Der Kontakt hätte in einer spannungsgeladenen Atmosphäre stattgefunden, was der Entwicklung der Kinder nicht förderlich gewesen wäre und außerdem psychisch belastende Loyalitätskonflikte hätte heraufbeschwören könne,

OLG Sachsen-Anhalt

4. FamS

Beschluss v. 2.10.2007

- 4 UF 123/07 -.

Respektvollen und höflichen Umgang mit Verwandten vorleben?

In einem anderen Fall wurde den Großeltern mütterlicherseits das Umgangsrecht mit ihrem Enkel zugesprochen, obgleich sich der Vater des Kindes dagegen aussprach.

Das Gericht schrieb dem Vater die Pflicht zu, seine ablehnende Einstellung zu der mütterlichen Verwandtschaft zurückzuhalten.

Der Konflikt bezog sich ausschließlich auf die Erwachsenen und wurde daher als unerheblich angesehen. Der Vater habe, so die Richter, dem Sohn in dem respektvollen und höflichen Umgang mit Verwandten ein Vorbild zu sein,

KG Berlin

17. FamS**Beschluss v. 20.3.2009****- 17 UF 2/09 -****Durchsetzung des Umgangsrechts**

Das Kind kann sein Umgangsrecht nicht selbst geltend machen. Steht es unter gemeinsamer elterlicher Sorge, so wird es grundsätzlich von den Eltern gemeinschaftlich vertreten. Da das Umgangsrecht der Großeltern aber gerade gegenüber den Eltern oder dem unwilligen Elternteil durchzusetzen ist, ist die gemeinschaftliche Vertretung in diesem Fall ausgeschlossen, §§ 1629 Abs.2 S.1, 1795 Abs.2, 181 BGB.

Eine alleinige Vertretung der Kindesinteressen durch den jeweils willigen Elternteil kommt in Betracht, wenn

- ihm die Befugnis zur Alleinentscheidung über die Geltendmachung des Umgangsrechts in dem dafür vorgesehenen Verfahren (§ 1628 BGB) zugewiesen oder
- er durch gerichtliche Entscheidung allein sorgeberechtigt wurde (§ 1671 BGB).

Ansonsten kann für das Kind ein Ergänzungspfleger (§ 1909 BGB) oder ein Verfahrensbeistand (§ 158 FamFG) bestellt werden.

Vollstreckung umgangsrechtlicher Entscheidungen

Umgangsrechtliche Entscheidungen können vollstreckt werden. Die Vollstreckung richtet sich nach §§ 88 ff. des am 1.9.2009 neu in Kraft getretenen FamFG.

- Voraussetzung ist das Vorliegen einer richterlichen Umgangsverfügung.
- Eine Umgangsvereinbarung reicht als Grundlage für die Vollstreckung nicht aus,

BGH**Beschluss v. 11.5.2005****- XII ZB 120/04 -.**

- Die gerichtliche Verfügung muss vollzugsfähig sein, d.h. konkrete Anweisungen gegenüber dem betreuenden Elternteil enthalten,

OLG Koblenz**11. FamS****Beschluss v. 25.9.2006****- 11 WF 490/06 -.**

- Unternimmt dann der betreuende Elternteil keine Anstrengungen, damit das Kind eine gerichtliche Umgangsregelung befolgt, rechtfertigt dies Vollstreckungsmaßnahmen.

Wenn das Kind den Umgang ablehnt

Etwas anderes gilt,

- wenn das Kind den Umgang ablehnt,
- der Wille beachtlich ist
- und der Widerstand auch nicht mit erzieherischen Mitteln durch den betreuenden Elternteil überwunden werden kann,

was insbesondere bei älteren Kindern der Fall ist,

OLG Karlsruhe

2.FamS

Beschluss v. 26.10.2004

- 2 WF 176/04 -.

Durchsetzung

Das Gericht kann Ordnungsmittel in Form von

- Ordnungsgeld
- oder Ordnungshaft (§ 89 FamFG) oder
- unmittelbaren Zwang (§ 90 FamFG) anordnen.

Vor der Festsetzung von Ordnungsmitteln oder unmittelbarem Zwang muss eine Anhörung des Verpflichteten stattfinden.

Vermittlung und Ausschluss

Das Gesetz hält zwei Instrumente bereit, um eine Vollstreckung möglichst zu vermeiden.

Zum einen ist ein gerichtliches Vermittlungsverfahren, § 165 FamFG, vorgesehen, in dem das Gericht versucht zwischen den Eltern und Großeltern zu vermitteln. Ziel der Vermittlung ist es, dass Einvernehmen über die Ausübung des Umgangs erreicht wird.

Zum anderen gibt es die Möglichkeit, den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht kurzzeitig einzuschränken oder auszuschließen, soweit dies zum Wohl des

Kindes erforderlich ist (§ 1684 Abs.4 S.1 BGB) oder für längere Zeit oder auf Dauer auszuschließen, wenn anderenfalls das Kindeswohl gefährdet ist, § 1684 Abs.4 Satz 2 BGB.